

3.

Decret an die Stände,

einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat und dem Finanzgesetz auf die Jahre 1884 und 1885 betreffend.

In Bezug auf den ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1884 und 1885 hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, einige Einnahme- und Ausgabenpositionen in veränderter Weise einzustellen.

Seine Königliche Majestät lassen daher den getreuen Ständen beigefügt:

1. einen Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 188 $\frac{4}{5}$, sowie
2. unter J den Entwurf eines Gesetzes, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1884 und 1885 vom 26. März 1884 betreffend, nebst Motiven

zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 10. November 1885.

Albert.



Leonce Freiherr von Könnert.